

Formen wachsender Berufsgemeinschaft

Das Schweizer „Stabilisierungsabkommen“ 1947 und 1948

Von JAKOB DAVID

Nach dem Kriege bewegten sich auch in der Schweiz, ähnlich wie in den meisten andern Ländern, Preise und Löhne zunächst kräftig in die Höhe. Dabei spielte nicht bloß die echte Erhöhung der Produktionskosten eine Rolle, sondern vor allem die verstärkte Nachfrage sowohl nach Gütern wie nach Arbeitskräften. Löhne und Preise trieben sich gegenseitig hinauf. Ein besonders abschreckendes Beispiel für die verheerenden Folgen dieser berücktigten Preis-Lohn-Spirale zeigte die Entwicklung in Frankreich, wo der Fortgang dieser Bewegung das gesamte Gefüge der Volkswirtschaft auseinanderzusprengen drohte.

In der Schweiz bestand zwar eine Eidg. Preiskontrolle, ohne deren Genehmigung die Preise nicht erhöht werden durften. Aber einerseits waren die Exportpreise dieser Kontrolle nicht unterworfen, anderseits drohte gerade wegen dieser Ausweichmöglichkeit der Binnenmarkt vernachlässigt zu werden. Ähnlich stand es mit den Arbeitskräften. Der Aufschwung der Industrie saugte jede verfügbare Kraft auf und nahm vielfach der Landwirtschaft die Arbeitskräfte weg. Die Uhrenindustrie vermochte Löhne zu bezahlen, die viele Arbeiter veranlaßte, ihren angestammten Arbeitsplatz zu verlassen und sich dieser Industrie zuzuwenden. Notgedrungen boten deshalb auch die anderen Wirtschaftszweige Löhne, die wohl in Zeiten aufsteigender Konjunktur tragbar waren, auf die Dauer aber notwendig zu gefährlichen Rückschlägen führen mußten.

Zunächst ließ man das Spiel gewähren. Aber die Bedenken dagegen machten sich immer stärker geltend. Die Behörden verstanden wohl, daß sie allein in einem freiheitlichen Staatswesen die Lage nicht zu meistern vermochten. Deshalb berief der Bundesrat im Herbst 1947 eine Konferenz der Wirtschaftsverbände ein, um ihre Meinung zu hören, wie dem Übel zu steuern sei. Sehr rasch setzte sich der Gedanke durch, daß die Wirtschaftsverbände selbst in ihrem eigenen Interesse wie in dem des Gesamtvolkes, am ehesten der Aufgabe gewachsen seien. Die zweite Landeskonferenz, die am 13. November 1947 in Bern tagte, setzte einen besonderen Ausschuß ein, der entsprechende Vorschläge vorlegen sollte. Hier wurde nun der Entwurf zu einer „gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände der Wirtschaft“ ausgearbeitet, die in der schweizerischen Sozialgeschichte ohne Vorbild dastand. Diese Erklärung wurde im Laufe der nächsten zwei Monate von sämtlichen in Frage kommenden Verbänden zu Händen der Öffentlichkeit und zur zustimmenden „Kenntnisnahme des Bundesrates“ unterzeichnet. Die Erklärung läuft darauf hinaus, daß diese Verbände ihren Willen kundtun und sich damit verpflichten, sich unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen auf gegenseitige Verabredung hin für einen Preis- und Lohnstop einzusetzen.

Die Erklärung enthält drei wesentliche Punkte: 1. die Feststellung des Grundsatzes, 2. die Formulierung der Einschränkungen und Ausnahmen, 3. die Bildung eines Organs zur Durchführung.

1. Die Erklärung beginnt mit dem bezeichnenden Satz: „Im Interesse der Verhinderung eines weiteren inflatorischen Auftriebes, der unter den heutigen Umständen keiner der beteiligten Wirtschaftsgruppen eine weitere Verbesserung ihres Realeinkommens gestattet, erklären die Unterzeichneten ihre Zustimmung zu einer auf Gegenrecht beruhenden Verständigung unter den folgenden Bedingungen. Sie werden sich loyal für deren Verwirklichung einsetzen.“

Obwohl natürlich bei einer so großen Zahl von Beteiligten und den sehr unterschiedlichen Verhältnissen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen die Schwierigkeiten viel größer waren als beim „Friedensabkommen“, war auch hier alles auf Treu und Glauben aufgebaut. Es kann schon hier festgestellt werden, daß auch diese lockere Vereinbarung durchaus zum Ziele geführt hat.

Der von allen angenommene Grundsatz lautete: „Unter Vorbehalt der in Art. 2 genannten Ausnahmen sollen bis zum 31. Oktober 1948 (d. h. für 9 Monate) keine weiteren allgemeinen Preis- und Lohnerhöhungen stattfinden.“ Natürlich konnte dieser Grundsatz nur durchgeführt werden, wenn berechtigten Wünschen und Forderungen trotzdem in einem Maße Rechnung getragen wurde, das die ganze Vereinbarung nicht illusorisch machte.

2. Darum wurden unter den „Vorbehalten“ folgende Ausnahmen vorgesehen:

a) Lohnerhöhungen von Arbeitern (sowie von unteren und mittleren Angestellten und Beamten), die zur Wiederherstellung des Vorkriegs-Realeinkommens noch erforderlich wären.

b) Preis- und Lohnerhöhungen, die zum Ausgleich ausgesprochener Mißverhältnisse oder Notlagen erforderlich sind.

c) Lohnerhöhungen, die ohne direkten oder indirekten Einfluß auf die Preise durchgeführt werden können.

Über die Berechtigung dieser Begehren sollten aber nicht bloß die Beteiligten, sondern ein gemeinsamer „Stabilisierungsausschuß“ urteilen, von dem gleich noch die Rede sein wird. Maßstab für die Beurteilung sollten einerseits die Reallöhne der Vorkriegszeit sein, anderseits gewisse Durchschnittslöhne, soweit es sich um die Feststellung ausgesprochener Mißverhältnisse handelte.

Am problematischsten war natürlich die dritte der genannten Ausnahmen. Es handelte sich um die Feststellung, ob die Lohnerhöhungen von den Unternehmern selbst getragen werden konnten, unter Schmälerung der Gewinnspanne, ferner um die Feststellung der Auswirkungen indirekter Natur auf das übrige Lohn- und Preisgefüge. Wenn z. B. in einem sehr

leistungsfähigen Wirtschaftszweig, der sich besonders an den Auslandspreisen schadlos halten konnte, Lohnerhöhungen ohne Rücksicht auf die übrigen Zweige vorgenommen wurden, so konnte es sein, daß auch diese die Löhne unter Abwälzung auf die Preise erhöhen mußten, wenn sie nicht ihre besten Kräfte verlieren wollten. Dieser Zusammenhang hatte insbesondere zu einer Steigerung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter und damit der landwirtschaftlichen Porduktenpreise geführt, die wiederum ihre Rückwirkungen auf sämtliche anderen Löhne und Preise haben mußte. Andererseits wollten sich natürlich die Gewerkschaften die Hände doch nicht allzu sehr binden und ihren Anteil an den Gewinnen der Hochkonjunktur entwinden lassen.

3. Als Organ für die Durchführung und Kontrolle dieser gegenseitigen Verabredung wurde von den Verbänden selbst ein paritätischer Stabilisierungsausschuß bestellt. Er sollte auftauchende Begehren sowohl nach der Preis- wie nach der Lohnseite begutachten. Eigene Entscheidungskraft hatte dieser Ausschuß keine. Die Begutachtung der Preise wurde an die staatliche Preiskontrollstelle weitergeleitet, die endgültig über die Genehmigung zu entscheiden hatte. Die Begutachtung der Löhne ging einerseits zurück an die entsprechenden Verbände, anderseits an die staatliche Behörde, die über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Tarifvertrag) zu befinden hatte.

Damit war der Einfluß auf die Preisbildung sehr wirksam. Das Preisniveau wurde gehalten und ging eher zurück, da nur noch sehr selten und meist in sehr beschränktem Umfang Begehren auf Preiserhöhungen zustanden wurden. Dagegen war der Einfluß auf die Lohnentwicklung viel schwächer, weil in der Schweiz kein Lohnamt besteht und im Grunde genommen auch von keiner Seite gewünscht wird. Immerhin haben sich die Verbände in den allermeisten Fällen an die Entscheide der Stabilisierungskommission gehalten, und als eine gewisse Sanktion konnte die Verweigerung der Allgemeinverbindlicherklärung von staatlicher Seite betrachtet werden, falls sich herausstellte, daß die Vereinbarungen nicht frei, sondern unter unberechtigtem Druck der einen Seite zustande gekommen waren. Tatsächlich wurde auch die Lohnbewegung sehr stark abgebremst und betrug innerhalb von anderthalb Jahren kaum 4 Proz.

Dieser Stabilisierungsausschuß, der wie dargelegt, auf freier Vereinbarung beruhte, zählte 15 Mitglieder. Davon waren 7 Vertreter der 4 Gewerkschaftsrichtungen und 7 Vertreter der Arbeitgeberschaft (Industrie, Gewerbe und Bauernverband). Den Vorsitzenden bestimmte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement auf Vorschlag der Spitzenverbände. Es wurde Prof. E. Böhler von der Eidg. Technischen Hochschule ernannt, der am Zustandekommen der Verabredung das größte Verdienst hatte.

Von großer Bedeutung war die Bestimmung, daß die Entscheide dieses Ausschusses mit zweidrittel Mehrheit zu fassen waren. So konnte ein Entscheid nur zustande kommen, wenn wenigstens auch ein Teil der Gegen-

seite die Berechtigung der Begehren anerkannte. Dabei fiel dem von staatlicher Seite ernannten Vorsitzenden nur in Ausnahmefällen der Ausschlag zu.

Die tatsächliche Festsetzung der Löhne im Rahmen der vom Stabilisierungsausschuß festgelegten Grenzen blieb Sache der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst. Dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wurde „empfohlen“, Preiserhöhungen, die den Bedingungen dieser Verständigung widersprachen, zu verweigern und ebensolchen Lohnerhöhungen die Allgemeinverbindlicherklärung zu versagen, „sowie dahin zu wirken, daß auch alle öffentlichen Betriebe den Grundsätzen des Abkommens nachleben.“

Über die genannten Aufgaben hinaus wurde noch abgemacht, daß der Ausschuß „periodisch die Entwicklung der Wirtschaftslage, insbesondere die Kosten-, Preis-, Lohn- und Gewinnverhältnisse“ zu verfolgen und die sich aus der Überprüfung ergebenden Vorkehrungen zu beschließen oder zu empfehlen habe. Bei grundlegenden Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse sollten die Verbände „nach vorangehender dreimonatiger Benachrichtigung“ von der Verständigung zurücktreten können.

Dieses Stabilisierungsabkommen blieb vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Oktober 1949, also beinahe zwei Jahre, in Kraft. Nach diesem Datum wurde es provisorisch noch auf 2—3 Monate verlängert, um zu „liquidieren“. Man war sich darüber einig, daß eine Erhöhung der Preise wie der Löhne kaum mehr in einem gefährlichen Maße in Frage kam. Die Meinungen über eine weitere Verlängerung waren sehr geteilt. Die Arbeitnehmer wünschten eine Fortsetzung. Sie hatten aus dem Abkommen wohl auch am meisten Nutzen gezogen, da während der Geltungsdauer des Abkommens die Reallöhne trotzdem um ein kleines gesteigert werden konnten. Die Arbeitgeber aber waren eher für eine Auflösung, weniger deswegen, weil sie schlechte Erfahrungen gemacht hätten (obwohl der Druck auf die Preise viel kräftiger war wie jener auf die Löhne), als vielmehr, weil man die Errichtung eines ständigen paritätischen „Wirtschaftsrates“ befürchtete, den man in weiteren Kreisen noch ablehnt.

Aber die Erfahrung ist nun einmal gemacht worden, und zwar mit gutem Erfolg. Man hatte das staatliche Diktat vermieden, die Lohnkämpfe waren sehr gemildert worden, das Gleichgewicht der Volkswirtschaft und insbesondere das Preis- und Lohngefüge war ohne allzu große Anstrengungen intakt geblieben. Man hatte gelernt, „miteinander zu reden“. So fehlt es denn auch bei den Unternehmern nicht an Stimmen, die der Erwartung Ausdruck geben, es möge der geschaffene Kontakt nicht abreißen. Sie sehen klar, daß bei der Unübersichtlichkeit der künftigen Entwicklung ein solches Organ der Zusammenarbeit für gemeinsame Aufgaben, die dem gemeinsamen Interesse dienen, schon bald sehr erwünscht sein könnte. Es sei aber „leichter, das Geschaffene aufzulösen, als es wieder neu zuwege zu bringen“.

In seinem Schlußbericht legt Prof. Böhler über die staatspolitische Bedeutung dieses Stabilisierungsabkommens folgende Gedanken nieder:

„Das Stabilisierungsabkommen und die Tätigkeit des Ausschusses haben zweifellos wesentlich dazu beigetragen, die sozialen Spannungen, die sich erfahrungsgemäß im Anschluß an Kriege, Inflationen und internationale politische Verschiebungen ergeben, wesentlich zu lindern.

Zunächst hat die Vermeidung größerer wirtschaftlicher Gleichgewichtsstörung zur Vermeidung sozialer Spannungen beigetragen, wie sie in den umliegenden Ländern im Vordergrund standen. Sodann hat die Einigung auch ein gemeinsames Ziel sowie die dauernde Mitwirkung der einzelnen Gruppen bei seiner Verwirklichung zu einer Polarisation der politischen Kräfte geführt.

Ferner hat der paritätische Aufbau und die konferenzielle Behandlung das Mißtrauen zwischen den verschiedenen Gruppen wesentlich vermindert. Alle Beteiligten konnten auf Grund einer Kenntnis der konkreten Tatbestände entscheiden und waren zugleich gezwungen, den Standpunkt der anderen Gruppen anzuhören und zu würdigen. Alle Gruppen erhielten die Sicherheit einer gleichmäßigen Behandlung. Die Konflikte wurden an der Quelle und auf Grund der konkreten Tatbestände bereinigt, so daß sie nicht unverarbeitet in die Öffentlichkeit getragen zu werden brauchten.

Die in der Übergangszeit unvermeidlichen Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit wurden akzeptiert und die staatliche Autorität, die infolge der wachsenden Lenkungsmüdigkeit ins Wanken geraten war, wurde wieder gefestigt — und zwar nicht durch staatlich polizeiliche Maßnahmen, sondern durch freiwillige Unterordnung.

Das Verfahren vor dem Ausschuß gab den gesuchstellenden Gruppen Gelegenheit, ihren Standpunkt zu vertreten, dem Ausschuß dagegen die Möglichkeit ihnen die langfristigen Interessen der Stabilisierung darzulegen und sie zu freiwilligen Verzicht zu veranlassen.

Anstelle der abstrakten staatlichen Lenkung trat während dieser Zeit die Koordination auf dem Wege der Selbstverwaltung.“

Über die Möglichkeiten und Grenzen solcher Zusammenarbeit äußert sich Prof. Böhler u. a. folgendermaßen:

„Es darf wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß ein dauernder Kontakt die Behandlung konkreter Probleme erleichtert, weil eine gewisse dauernde Vertrauensatmosphäre besteht, die sonst immer wieder neu geschaffen werden muß. Ebenso kann die Besprechung im engeren Kreise auf Grund einer Einsicht in die Tatbestände die Ausweitung der Gegensätze und damit fruchtlose Kämpfe in der Öffentlichkeit verhindern. Der paritätische Kontakt kann daher ein wichtiges Organ der Aufklärung und demokratischen Meinungsbildung sein.

Ein dauernder und umfassender Erfolg ist jedoch nur zu erwarten, wenn gewisse Bedingungen und Grenzen eingehalten werden:

Die Vertreter im Ausschuß müssen ein gewisses Maß der Unabhängigkeit gegenüber den von ihnen vertretenen Gruppen haben und bereit sein, sachliche Lösungen auf eigene Verantwortlichkeit zu vertreten.

Das setzt voraus, daß die gemeinsam erarbeiteten Ziele in die beteiligten Organisationen hinausgetragen werden, so daß die tägliche Arbeit der Organisationen auf diese Zielsetzung stärker ausgerichtet wird.

Die Erzielung konkreter Lösungen und Fortschritte muß den beteiligten Gruppen mindestens ebenso wichtig sein wie die Verfolgung politischer Ideologien. (!)

Sofern ein dauerndes Organ der Zusammenarbeit als nötig erachtet wird, darf die Bindung nicht zu kurz sein, damit die längerfristigen Interessen sich gegenüber den

Tagesinteressen durchsetzen können, aber auch nicht zu lang, damit nicht eine unerträgliche Benachteiligung im Falle wesentlicher Verschiebungen in der wirtschaftlichen und politischen Interessenlage entsteht.

Die Formulierung der Verständigung muß elastisch sein. Die Verständigung darf nicht auf Überstimmung, sondern muß auf Überzeugung beruhen, so daß die Entscheidungen möglichst einstimmig oder doch mit großem Mehr gefaßt werden können.

Dies wiederum setzt voraus, daß der Kontakt auf Freiwilligkeit beruht, und daß der Ausschuß sich nicht zu weitgehende Ziele setzt, die über seine Kräfte gehen. Er kann die politischen Gegensätze nicht zum Verschwinden bringen, sondern nur mildern und versuchen, gewisse gemeinsame Fixpunkte zwischen den Gruppen zu schaffen. Der Kontakt muß auf dem Boden der Freiwilligkeit bleiben, und darf nicht ein staatsrechtliches Instrument werden, wenn er den erstrebten Zweck erfüllen soll.“

Wenn man das „Friedensabkommen“, von dem im letzten Heft dieser Zeitschrift die Rede war, mit dem Stabilisierungsabkommen vergleicht, so zeigen sich einige gemeinsame Grundzüge, die um ihrer Bedeutung willen hier kurz herausgearbeitet seien.

1. Beide Abkommen beruhen auf freier Vereinbarung der unmittelbar Beteiligten, obwohl ihr Ziel weit über die Vertragsparteien hinausragt. Sie regeln durch freie Vereinbarung einen Teil der Wirtschaft im Sinne des gemeinsamen Wohles und zugleich des gesamten Volksinteresses. „Treu und Glauben“, eine Atmosphäre der Loyalität, das Bewußtsein, daß ein Mindestmaß von Regelung unumgänglich notwendig sei, sind die tragenden Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind zwar noch nicht allseits gesichert, aber man wagt einen Versuch zunächst auf kurze Zeit und baut dann die gewonnene Basis aus.

2. Es geht in beiden Fällen nicht bloß um das Wohl der Vertragsparteien, sondern um das Wohl der Gesamtwirtschaft, soweit es von den Vertragsschließenden abhängt. Man ist sich durchaus bewußt und bringt es im Vertragstext zum Ausdruck, daß man nicht bloß einen privatrechtlichen Vertrag „do ut des“ abschließen will, sondern eine Vereinbarung, die in Wirkung und Bedeutung weit über die Beteiligten hinausreicht. Damit ist das wohlwollende Interesse der Öffentlichkeit geweckt und bietet zugleich eine gewisse Garantie für die loyale Einhaltung der Vereinbarung, zumal zwangsläufige und strafrechtliche Sanktionen fehlen.

3. Die Hilfe des Staates wird nur ausnahmsweise in Anspruch genommen, ja beim Friedensabkommen überhaupt beiseite geschoben.

4. Die Abkommen treffen nicht so sehr eine starre materielle Regelung, sondern erstreben und schaffen ein bestimmtes Verfahren, um auftauchende Differenzen und Schwierigkeiten laufend und gemeinsam zu lösen. Gerade diese Methode hat sich sehr bewährt. Bei starren Tarifverträgen (Gesamtarbeitsverträgen) hatte man öfter die Erfahrung gemacht, daß sich im Lauf der Zeit soviel Zündstoff anhäuft, daß bei Ablauf der Frist die Spannung statt gelöst nur gesteigert war. Außerdem hat dieses Verfahren den Vorteil, daß es sich nicht bloß an unvorhergesehene Schwierigkeiten anpassen vermag, sondern vor allem, daß man sozusagen dauernd miteinander im Gespräch bleibt.

5. Anderseits beschränken sich beide Abkommen mit ihrer ganz konkreten Aufgabensetzung weise auf das augenblicklich Realisierbare. Sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite wirkt in der Schweiz, nach gewissen Erfahrungen und Fehlentwicklungen im Ausland, schon das Wort „Berufsständische Ordnung“ wie ein rotes Tuch und weckt fast unüberwindliches Mißtrauen und Widerspruch. Sobald aber konkrete Aufgaben praktisch, sozusagen ohne Theorie und Grundsätze, im Sinne einer berufsgemeinschaftlichen Ordnung geregelt werden können, so findet man dies auf allen Seiten, sofern auch nur ein Mindestmaß an Willen zu Friede und Loyalität vorhanden ist, als durchaus vernünftig und im gemeinsamen Interesse gelegen.

Vielleicht könnten diese Erfahrungen auch anderswo behilflich sein, um die Wege zu einer wahren und dauernden Berufsgemeinschaft zu ebnen.

Die Todesursache bei der Kreuzigung¹

Von ENGELBERT SONS

Jede medizinische Erörterung über das Leiden und Sterben unseres Herrn hat zur Voraussetzung, daß sein Organismus bis zu seinem Tode wie der jedes anderen Menschen den Naturgesetzen unterworfen war. Deshalb ist auch sein Kreuzestod der Erforschung durch die Methoden der Naturwissenschaft zugänglich.

H. Mödder hat zur Klärung der Todesursache bei der Kreuzigung das Experiment herangezogen und nachweisen können, daß die Körperhaltung des am Kreuze Hängenden zum „orthostatischen Kollaps“ führt. Wenn man einen Gesunden experimentell dieser Haltung aussetzt, kommt es bei ihm innerhalb von 12 Minuten zum Verlust des Bewußtseins. Der Eintritt von Bewußtseinsstörungen wird aber verzögert, wenn dabei den Füßen eine Stützmöglichkeit (Suppedaneum) gegeben wird. Die Annagelung der Füße durch die Fußwurzel kommt in ihrer Wirkung einer Stütze gleich. Durch sie werden die Qualen der Hinrichtung absichtlich verlängert. Es kommt hinzu, daß der Kreuzigung schwere körperliche und seelische Leiden durch die Geißelung, Dornenkrönung, Verspottung und Kreuztragung vorausgegangen sind, von denen jede einzelne für sich hätte zum Kollaps führen können, aber offenbar nicht geführt hat. Der durch die Kreuzigung herbeigeführte „orthostatische Kollaps“ blieb nun ein Dauerzustand. Er führte mit notwendiger Konsequenz zum Tode. „Das Herz und die lebenswichtigen Zentren des Gehirns müssen versagen wegen ungenügender Durchblutung.“

¹ Der unter dieser Überschrift im Aprilheft vorigen Jahres gebrachte Beitrag von Dr. H. Mödder bildete die Grundlage für eine Diskussion von medizinischer wie exegetischer Seite, so von Dr. Zimmermann im „Hochland“ (Augustheft 1949) und von Sr. Eminenz Kardinal Innitzer, der in einer Zuschrift vor allem betont, „daß die Fußbank, das suppedaneum, an den römischen Kreuzen nicht nachweisbar ist, daß aber dafür der Sitzpflock, das cornu, in der Mitte des Längsbalkens, für den Körper als Stützpunkt diene.“ Damit entfällt das „Stehen auf den angenagelten Füßen“, von dem Mödder spricht, sowie gewisse Folgerungen, die daraus gezogen werden. „Richtig bleibt wohl die Annahme der Störung des Blutkreislaufes als Ursache des Kreuztodes Jesu.“ Wir bringen die folgende Stellungnahme eines Facharztes als Beitrag zur weiteren Klärung der Frage.

Die Schriftleitung.